





Unser Lernen und unsere Zusammenarbeit an der
Paul-Julius-von-Reuter-Schule

basieren auf folgenden Leitbegriffen und Gedanken:



respektvoll
freundlich
pünktlich
miteinander
pflichtbewusst
rücksvoll
zielorientiert

Unseren Schulerfolg verwirklichen wir, indem wir

- gemeinsam und uns gegenseitig unterstützend arbeiten,
 - Lernzeiten effektiv ausfüllen,
 - nur zugelassene Arbeitsmaterialien und -medien verwenden,
 - die Unterrichtsmaterialien sowie Schuleinrichtungen pfleglich nutzen,
 - die schulischen Rahmenbedingungen einhalten,
 - unser Verhalten in der Schule daran ausrichten, weder uns selbst noch anderen zu schaden, und
 - Konflikte konstruktiv und achtsam lösen.
- 
- 

Informationsbroschüre

für Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte
der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)



Paul-Julius-von
REUTER-SCHULE
Kassel

Schuljahr 2018/19

Stand: 08/2018



Inhalt

1. Kontaktdaten.....	1
2. Unterrichtszeiten.....	2
3. Allgemeine Informationen	2
4. Leitbild der Schülerinnen und Schüler	2
5. Kooperation mit der Max-Eyth-Schule in Kassel	3
6. Beratung durch Agentur für Arbeit	3
7. Regelungen zum Betriebspraktikum	3
8. Regelungen zur Versetzung bzw. zur Erreichung des Abschlusses	5
9. Wichtige Termine	6
10. Sicherheit bei Feuersalarm	6
11. Mitteilung über Infektionskrankheiten	7
12. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Texten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Paul-Julius-von-Reuter-Schule	8
13. Lageplan	9
Schulordnung	Rückseite

1. Kontaktdaten

Paul-Julius-von Reuter-Schule
Schillerstr. 5-9
34117 Kassel

Tel.: 05 61 / 766 390

Fax: 05 61 / 766 39 29

Mail: poststelle@reuter.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Homepage: www.reuterschule.de



Die Schulleitungsmitglieder

von links:

Herr Gutenberg (Abt.-Leiter Fachoberschule)
Frau Kaiser (stv. Schulleiterin)
Herr Bätz (Schulleiter)
Frau Röhrig (Abt.-Leiterin Fachoberschule)
Frau Krück (Abt.-Leiterin Berufsschule, InteA, BÜA)
Herr Seibert (Abt.-Leiter Berufsschule)

Die Sprechzeiten

Mittwoch	13:30 – 15:00 Uhr
nach Anmeldung im Sekretariat	
nach Anmeldung im Sekretariat	
Donnerstag	13:30 – 15:00 Uhr
Montag	13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag	13:30 – 15:00 Uhr

Das Sekretariat

Frau Seitz
Frau Obermann
Frau Wohkittel

Sekretariat allgemein, Unfallmeldungen
Sekretariat Fachoberschule, BFBW
Sekretariat Berufsschule, InteA, BÜA

Öffnungszeiten des Sekretariats

montags bis donnerstags: 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Öffnungszeiten des Sekretariates während der Schulferien

mittwochs: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Unterrichtszeiten

1./ 2.	Stunde:	08:00 - 09:30 Uhr
3./ 4.	Stunde:	09:45 - 11:15 Uhr
5./ 6.	Stunde:	11:45 - 13:15 Uhr
7./ 8.	Stunde:	13:30 - 15:00 Uhr
9./ 10.	Stunde:	15:15 - 16:45 Uhr

Informationen zum **Vertretungsplan** befinden sich im Erdgeschoss (Bereich A) oder auf der moodle-Lernplattform der Reuterschule im Internet (Zugang erforderlich).

3. Allgemeine Informationen

Schülerschein kosten 0,10 € und sind im Sekretariat erhältlich. Sind die Ausweise ausgefüllt und mit Foto versehen, bitte im Klassenverband im Sekretariat zum Stempeln abgeben.

Bücherausgabe: Fachbücher werden über den Klassenlehrer ausgegeben und eingesammelt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung sind die Fachbücher dem Klassenlehrer wieder zurückzugeben.

Hessenweites Schülerticket <http://www.kvg.de/tickets/zeitkarten/schueler-und-auszubildende/hessenweites-schuelerticket/> Personen bis einschließlich 17 Jahre, die in Hessen wohnen, müssen ausschließlich ihr Alter und ihren Wohnort nachweisen. Sofern der Wohnort nicht in Hessen liegt, ist eine Schulbescheinigung der von ihnen besuchten hessischen Schule notwendig. Ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch den Ausbildungsbetrieb.

4. Leitbild der Schülerinnen und Schüler

- Auf der einen Seite übermitteln die Lehrer fachliche Kompetenzen und soziale Kompetenzen. Auf der anderen Seite ist hierfür die Voraussetzung, dass die Schüler Lernbereitschaft zeigen.
- Alle lernen von allen.
- Respekt durch Lehrer bedingt Respekt von Schülern.
- Die Schüler unterstützen sich während der Schulzeit gegenseitig und bilden selbstständig Lerngruppen.
- Wir wissen, dass wir nur zusammen auf eigenen Beinen stehen können.
- Eine fachorientierte Ausstattung der Schule und die Sauberkeit sind uns ein Anliegen.
- Im Multikulti-Clan bringen wir die Sauberkeit und das soziale Umfeld der Schule auf Vordermann, um zu zeigen, dass WIR Schule sind!
- Unsere Schule lebt durch die kulturelle Vielfalt und fördert die Integration unterschiedlicher Persönlichkeiten.
- Die differenzierten Fachangebote mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Verwaltung helfen, die unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen auszugleichen.
- Selbstständiges Lernen und die individuelle Entwicklung der Schüler/innen mit Blick auf die berufliche Zukunft sind uns ein Anliegen.
- Die Paul-Julius-von-Reuter-Schule fördert das selbstständige Lernen mit Moodle und bereitet die Schüler auf ein Studium vor.
- Wir möchten die Infrastruktur der Schule und ihr Umfeld sozialverträglich gestalten.

5. Kooperation mit der Max-Eyth-Schule in Kassel

In der Berufsfachschule für den Übergang in Ausbildung muss man im ersten Jahr zwei Berufsfelder näher kennen lernen können. Auf diese Weise soll eine breite Berufsorientierung gewährleistet sein. Da die Paul-Julius-von-Reuter-Schule eine rein kaufmännische Schule ist, kooperieren wir mit der Max-Eyth-Schule im Bereich Metalltechnik. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler einen Tag pro Woche dort sein werden und von den dortigen Lehrkräften unterrichtet werden.

6. Beratung durch Agentur für Arbeit

Den Kontakt zu dem zuständigen Berater der Agentur für Arbeit stellt die Schule her und es werden Termine vergeben. Die Schülerinnen und Schüler werden rechtzeitig auf das Angebot hingewiesen.

Folgende Angebote gibt es:

- Beratung der beruflichen Perspektiven
- Vermittlung von Ausbildungsstellen
- Vermittlung in Maßnahmen der Agentur für Arbeit
- Veranlassung eines Eignungstests

Der Nachweis einer solchen Beratung ist für die Versetzung in die Stufe 2 erforderlich.

7. Regelungen zum Betriebspraktikum

Das Betriebspraktikum soll allen Schülerinnen und Schülern exemplarisch Einsicht in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftswelt vermitteln, wie das Hessische Kultusministerium in den „Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb“ darlegt.

Das Betriebspraktikum an der Paul-Julius-von-Reuter-Schule findet vom **22.10. bis 02.11.2018** und vom **25.03. bis 05.04.2019** (jeweils 2 Wochen, insgesamt 4 Wochen) statt. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird bewertet und ist **versetzungsrelevant**. Es fließt in die Benotung des Profilgruppenunterrichts ein. Die Schüler werden rechtzeitig über die Kriterien für die Bewertung informiert.
- Das Betriebspraktikum ist eine **schulische Veranstaltung**, die in Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des schulinternen Lehrplanes durchgeführt wird. Die Lehrkräfte besuchen die Schülerinnen und Schüler im Betrieb und betreuen sie dort.
- Bei der Wahl der Praktikumsbetriebe sind solche vorzuziehen, die auch ausbilden. Über die Eignung des Platzes entscheidet die Schule. Daher ist es erforderlich, sich **frühzeitig** um einen entsprechenden Platz zu kümmern. Der Praktikumsplatz sollte in Wohnortnähe sein.
- Jede/r Schüler/in bekommt als Nachweis eine **Praktikumsbesuchskarte**, in der jeder Praktikums-tag mit Uhrzeit eingetragen und vom Betrieb unterschrieben werden muss. Geht die Besuchskarte verloren, können die Tage auf einem Extrablatt aufgeführt werden – jeder Tag muss dabei einzeln gekennzeichnet sein.

- Die **Arbeitszeit** beträgt acht Stunden plus Pausen und sollte nicht unterschritten werden, um einen realen Eindruck von der Arbeitswelt zu geben.
- **Fehltage** müssen mit einer **ärztlichen Bescheinigung** entschuldigt werden, die in der Schule und im Betrieb vorgelegt werden muss (evtl. muss eine Kopie für den Betrieb gemacht werden). Mehr als 1 entschuldigter Tag muss nachgearbeitet werden (z.B. in den Ferien oder an Samstagen). Am 1. Tag der Erkrankung ist sowohl die Schule als auch der Betrieb zu informieren.
- Für die Jugendlichen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Da das Betriebspraktikum eine schulische Veranstaltung ist, begründet es weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Die Zahlung eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht vorgesehen.
- Die Schülerinnen und Schüler bekommen vor dem Praktikum den Vordruck des **Praktikumsvertrages**. Dieser ist zu unterschreiben von der zuständigen Klassenleitung, der Schülerin/dem Schüler, den Sorgeberechtigten sowie einem Vertreter/einer Vertreterin des Betriebes zu unterschreiben. Ein Exemplar verbleibt im Betrieb, das andere Exemplar in der Schule.
- **Fahrtkosten** werden nach Maßgabe des §161 des Hessischen Schulgesetzes erstattet. Eine Fahrtkostenerstattung ist nur möglich, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb mehr als drei Kilometer beträgt und keine Fahrtkosten für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule erstattet werden.
- **Unfallversicherung:** Alle Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 539, Abs. I Nr. 14b der Reichversicherungsordnung) gegen Arbeitsunfall versichert. Schadensfälle sind umgehend durch die Schule anzuzeigen.
- **Haftpflichtschutz:** Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die durch das Inbetriebsetzen von Kraftfahrzeugen verursacht werden. Dies bezieht sich auf Schäden, die aus dem Halten oder aus dem Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstehen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
 Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass damit jegliche Schäden ausgeschlossen sind, die beim Gebrauch von Fahrzeugen entstehen. Darunter fällt auch das Be- und Entladen von Fahrzeugen. Im Versicherungsschutz sind ferner solche Schäden nicht eingeschlossen, die Schüler oder Schülerinnen nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten oder mutwillig verursachen. Für solche Schäden haftet der Schüler oder die Schülerin nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere also §828 Abs. 2 BGB.
- Die Schüler müssen sich zur Verschwiegenheit über die Abläufe im Praktikumsbetrieb auf einem gesonderten Formblatt verpflichten.

8. Regelungen zur Versetzung bzw. zur Erreichung des Abschlusses

Die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung hat das Ziel die Schülerinnen und Schüler optimal zu begleiten und individuell zu unterstützen durch:

- die Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen im Profilgruppenunterricht (Bewertung mit Hilfe von Kompetenzrastern statt Noten)
- das Kennenlernen von zwei Berufsfeldern und umfangreiche Berufsorientierung während der Praktika
- gezielte individuelle Förderung in Deutsch, Mathematik und Englisch (Unterricht auf mindestens zwei Niveaustufen)
- individuell begleiteter Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung.

Die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) gliedert sich grundsätzlich in zwei Stufen. Die Stufe 1 dauert ein Jahr und dient der Ausbildungsvorbereitung. Ziel der ersten Stufe ist es, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler während des ersten Jahres einen Ausbildungsplatz bekommen.

Sechs Wochen vor Ende der Stufe 1 finden die Prüfungen für den Hauptschulabschluss statt. Über die Teilnahme entscheidet die Klassenkonferenz nach den Leistungen in den allgemeinbildenden und berufsbezogenen Fächern, der Bewertung im Profilgruppenunterricht und im Beruflichen Lernbereich sowie des Praktikums.

Die Stufe 2 richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die einen Beruf anstreben, der den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) voraussetzt. Diese Stufe dauert ebenfalls ein Jahr. Die Stundentafel in Stufe 2 ist angepasst an den Erwerb des mittleren Abschlusses. Das heißt die Schülerinnen und Schüler haben deutlich mehr Unterricht im allgemeinbildenden Lernbereich (z. B. die Kernfächer 6-stündig, Naturwissenschaften kommen hinzu). Die Fachpraxis ist gekürzt.

Die Entscheidung bezüglich des Übergangs von der Stufe 1 in die Stufe 2 wird anhand folgender Kriterien getroffen:

- 1) Hauptschulabschluss
- 2) Nachweis für das erfolgreiche Absolvieren der Betriebsphasen
- 3) Noten der Kernfächer Deutsch, Englisch, Mathematik (Durchschnitt $\leq 3,0$), ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden, max. eine mangelhafte Leistung ist ausgleichbar
- 4) Noten der Fächer Politik, Religion, Sport sowie Wahlpflichtunterricht (Durchschnitt $\leq 4,0$), ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden, max. eine mangelhafte Leistung ist ausgleichbar
- 5) Das fachliche Kompetenzraster des Schwerpunkts, der im zweiten Jahr fortgesetzt werden soll, ist relevant (Wirtschaft und Verwaltung oder Metalltechnik).
- 6) Eignungsgutachten der Klassenkonferenz über die Lernentwicklung, den Leistungsstand und die Arbeitshaltung im Hinblick auf das Erreichen eines mittleren Abschlusses
- 7) Beleg über ein Beratungsgespräch bei der Agentur für Arbeit als Nachweis darüber, dass ein weiterer Bildungs- und Berufsweg angestrebt wird, der einen mittleren Abschluss voraussetzt.

Nach der Entscheidung der Zulassungskonferenz über diese Kriterien kann die Schülerin/der Schüler zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Diese findet sechs Wochen vor Ende des Schuljahres statt. Über den genauen Ablauf werden Sie rechtzeitig informiert.

9. Wichtige Termine

Datum	Termin
Oktober/November 2018	
01.-12.10.2018	Herbstferien
Montag, 22.10.2018	Beginn Praktikum 1
Freitag, 02.11.2018	Ende Praktikum 1
Dezember 2018/Januar/Februar 2019	
24.12.2018-12.01.2019	Weihnachtsferien
Freitag, 01.02.2019	Zeugnisausgabe
März/April 2019	
Montag, 25.03.2019	Beginn Praktikum 2
Freitag, 05.04.2019	Ende Praktikum 2
14.04. bis 27.04.2019	Osterferien
Mai 2019	
	Hauptschulabschlussprüfung 2019
Juni/Juli 2019	
Freitag, 28.06.2019	Voraussichtlich Zeugnisausgabe/Verabschiedung
01.07. bis 09.08.2019	Sommerferien

10. Sicherheit bei Feuealarm

Für Richtiges Verhalten im Alarmfall gilt:

- Jeder Alarm muss ernst genommen werden, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.
- Jeder soll den Fluchtweg aus dem Raum kennen, in dem er sich befindet.
- Alle Flure, Gänge und Treppen, die im Gefahrfall Flucht- und Rettungswege sind, sind von Gegenständen freizuhalten.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung! Vorrang hat die Räumung des Hauses.
- Verhalten im Unterrichtsraum: Keine Schulsachen mitnehmen, kein zeitraubendes Anziehen der Garderobe.
- Raum geordnet und ruhig, aber rasch verlassen, auch bei Schulaufgaben und Kurzarbeiten. Nicht rennen und nicht bummeln.
- Fenster schließen, wenn dafür noch Zeit bleibt.
- Türen nach Verlassen des Raumes schließen, aber nicht versperren.
- Die Beleuchtung muss nicht eingeschaltet werden.
- Schüler und Schülergruppen ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an und verlassen auch das Haus.
- Bei Verrauchung oder anderen Hindernissen: Ohne Panik zurück zum Ersatzfluchtweg. Wenn auch dieser nicht begehbar ist: Zurück ins Klassenzimmer, sich am Fenster der Feuerwehr bemerkbar machen.
- Während des gesamten Alarms bleibt die Klasse zusammen.

- Der Alarm ist erst dann beendet, wenn dies die Schulleitung bekannt gibt. Wenn das Alarmsignal verstummt, bedeutet dies nicht unbedingt das Ende des Alarms.
- Sportunterricht: Unterricht abbrechen, Sporthalle verlassen, nicht umkleiden, gemeinsam zum Sammelplatz gehen.
- Für Behinderte soll vorgesorgt werden, z. B. durch Patenschaften von Klassenkameraden. Das gilt auch für vorübergehend Behinderte, z. B. durch Gipsverband.
- Sammelplätze: Gebäudeteil A, B und C: Schulhof; Nicht auf die Straße!

11. Mitteilung über Infektionskrankheiten

Das Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz) verpflichtet uns, Sie über die folgenden Punkte aufzuklären:

1. Wenn Sie (als volljährige Schülerin/volljähriger Schüler) bzw. Ihr Kind eine der in der beigefügten Tabelle aufgeführten ansteckenden Krankheiten haben/hat oder ein entsprechender Verdacht besteht, sind Sie nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und die (Verdachts-) Diagnose mitzuteilen. Sie bzw. Ihr Kind dürfen/darf die Schule gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Sie bzw. Ihr Kind nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird von uns aber gewünscht.
2. Wenn Sie bzw. Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe beigefügte Tabelle) im Körper tragen/trägt oder ausscheiden/ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 Abs. 2 ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann Sie bzw. Ihr Kind die Schule möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen dürfen/darf.
3. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe beigefügte Tabelle) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 Abs. 3 des Gesetzes umgehend informieren und zu Hause bleiben bzw. Ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Sie bzw. Ihr Kind nicht oder nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist auch hier gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird von uns aber auch gewünscht.
4. Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen <i>(nach Empfehlungen von: Robert-Koch-Institut/Gesundheitsamt Region Kassel/Kinder- und Jugendärzte)</i>					
Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Attest erforderlich	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
3-Tage-Fieber	1 - 2 Wochen	24 h fieberfrei	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
ansteckende Bindehautentzündung	5 - 12 Tage	Wenn kein Sekret und keine Rötung mehr zu sehen ist	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
EHEC, Shigellen, Typhus, Paratyphus	2 - 14 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben	Ja	Ja	Ja
Erkältungskrankheiten ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein
Fieber ("Grippale Infekte") (Körpertemperatur >38°C)		24 h fieberfrei	Nein	Nein	Nein
Hand-Mund-Fuß- Krankheit	3-10 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Hepatitis A und E	15 - 50 Tage	1 Woche nach Gelbfärbung Haut und Augen	Ja	Nein	Ja - auch Verdachtsfälle
Haemophilus influenza B (Hib)	Ca. 2-4 Tage	24 h nach Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	Ja	Nein	Ja
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	2 - 10 Tage	24 h nach Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	Nein	Ja	Ja

Influenza ("Grippe")	1 - 2 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein	Nein
Keuchhusten (Pertussis)	7 - 20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, ohne Antibiotikum erst nach 3 Wochen	Nein	Nein	Ja
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung	Nein	Nein (Ausnahme: erneuter Befall)	Ja
Krätze (Scabies)	14 - 42 Tage	Nach Therapie und Abheilung	Nein, aber Untersuchung erforderlich	Ja	Ja
Magen-Darm- Erkrankungen					
Norovirus	1 - 2 Tage	Frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Rotavirus	1 - 3 Tage				
Unbekannter Erreger					
Salmonellen	6 - 72 Stunden	Bei festem Stuhlgang	Nein	Nein	Ja
Campylobacter	1 - 10 Tage				
Masern	8 - 14 Tage	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Ja	Nein	Ja - auch Verdachtsfälle
Meningitis	2 - 20 Tage	Nach Genesung	Ja	Nein	Ja - auch Verdachtsfälle
Mumps	12 - 25 Tage	Nach Genesung und frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	Ja	Nein	Ja - auch Verdachtsfälle
Mundfäule	2 - 12 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 - 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Ringelröteln	7 - 14 Tage	Beginn des Ausschlags	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Röteln	14 - 21 Tage	Nach Genesung	Ja	Nein	Ja
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 - 3 Tage	Mit Antibiotikum nach 2 Tagen, sonst nach Genesung	Nein	Nein	Ja
Lungen-Tuberkulose	6 - 7 Wochen	Wenn nicht mehr ansteckend	Untersuchung und Attest erforderlich	Ja	Ja, Untersuchung durch Gesundheitsamt
Windpocken	8 - 28 Tage	Nach ca. 1 Woche	Ja	Nein	Ja

12. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Texten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Paul-Julius-von-Reuter-Schule

Ich erteile die Erlaubnis und erkläre mein Einverständnis, dass Fotografien und Texte von mir in der Schulbroschüre und auf der Homepage der Paul-Julius-von-Reuter-Schule Kassel (www.reuterschule.de) und in der örtlichen Presse veröffentlicht werden dürfen.

Es besteht kein Haftungsanspruch gegenüber der Paul-Julius-von-Reuter-Schule Kassel für Art und Form der oben aufgeführten Internetseite, zum Beispiel für das Weiterverwenden von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

13. Lageplan

